

# **Personalreglement**

**Einwohnergemeinde  
Rütschelen**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Rechtsverhältnis .....</b>	<b>3</b>
<b>Lohnsystem .....</b>	<b>3</b>
<b>Leistungsbeurteilung.....</b>	<b>4</b>
<b>Besondere Bestimmungen.....</b>	<b>5</b>
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
<b>Anhang I.....</b>	<b>7</b>
<b>Anhang II.....</b>	<b>8</b>
<b>1. Behördenmitglieder .....</b>	<b>8</b>
<b>2. Taggelder, Sitzungsgelder .....</b>	<b>8</b>
<b>Auflagezeugnis.....</b>	<b>9</b>

# Personalreglement

## Einwohnergemeinde Rütshelen

---

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

---

### Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Rütshelen wird öffentlich-rechtlich angestellt.  <sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, soweit der Gemeinderat keine Bestimmungen zum Anstellungsverhältnis erlassen hat.
Privatrechtlich angestelltes Personal	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.  <sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.  <sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

### Lohnsystem

Grundsatz	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Das Verwaltungspersonal und die Hauswarte werden einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).  <sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.
-----------	--

Aufstieg	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p> <p><sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. von der individuellen Leistung;</li> <li>b. vom individuellen Verhalten;</li> <li>c. von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der gesamten Verwaltung;</li> <li>d. von anderen sachlich haltbaren Gründen.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
----------	--

## Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;</li> <li>b. Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</li> <li>c. sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.</li> </ol>
Übrige Stellen	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung</p>

mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 11**  
Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 12**  
Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Funktionendiagramm **Art. 13**  
Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.

Stellenausschreibung **Art. 14**  
Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Taggeldversicherung **Art. 15**  
Die Gemeinde schliesst für das Personal der Gemeindeverwaltung eine Taggeldversicherung ab. Die Prämien gehen zu ihren Lasten.

Unfallversicherung **Art. 16**  
Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse **Art. 17**  
Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld **Art. 18**  
Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen Behörden **Art. 19**  
<sup>1</sup> Die Entschädigungen für Behördenmitglieder sowie die Tag- und Sitzungsgelder werden im Anhang II geregelt.

Übrige Entschädigungen <sup>2</sup> Die Jahresentschädigungen für Funktionäre und alle übrigen Entschädigungen sowie Spesen und Ansätze werden in einer separaten Verordnung geregelt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Personalreglement vom 10. August 1998 mit Änderungen von 14. Mai 2001 und vom 03. Dezember 2005, die Personalanstellungsverordnung vom 29. Dezember 2005 mit Änderung vom 29. Januar 2007.
---------------	--

Die Versammlung der Einwohnergemeinde nahm dieses Reglement am 31. Mai 2010 an.

Namens der Einwohnergemeinde Rütshelen	
Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin
Sig. F. Uebersax	sig. R. Zaugg

# Anhang I

## Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Rütshelen werden den Gehaltsklassen wie folgt zugeordnet:

a.	Gemeindeschreiber	GKL	20
b.	Finanzverwalter	GKL	18
c.	AHV-Zweigstellenleiter	GKL	12
d.	Gemeindeschreiber-Stellvertreter	GKL	14
e.	Verwaltungsangestellte	GKL	10
f.	Hauswart	GKL	08

Werden zwei oder mehr Funktionen in Personalunion ausgeübt, so richtet sich das Gehalt nach der höheren Gehaltsklasse.

## Anhang II

### Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder

#### 1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahres- entschädigung
1.	<b>Gemeinderat</b>	
1.1.	Präsident	Fr. 6'000.00
1.2.	Vizepräsident	Fr. 2'000.00
1.3.	Mitglieder	Fr. 2'000.00
2.	<b>Rechnungsprüfungsorgan</b>	
2.1.	Präsident	Fr. 500.00
3.	<b>Ständige Kommissionen</b>	
3.1.	Präsident	Fr. 250.00
4.	<b>Wahlausschuss</b> Für die Auszählung bei National-/Ständeratswahlen, Grossrats-/Regierungsratswahlen ein einfaches gemeinsames Essen.	

#### 2. Taggelder, Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (Arbeitsgruppen), Gemeindedelegierte sowie Angestellte haben Anspruch auf folgende Sitzungsgelder:

a.	Halbtagesitzung (mind. 3 Stunden)	Fr. 80.00
b.	Besuch von Versammlungen und Sitzungen unter 3 Stunden	Fr. 40.00
c.	Abendsitzungen	
	- Gemeinderat	Fr. 40.00
	- Kommissionspräsidenten	Fr. 40.00
	- Sekretär / Protokollführer	Fr. 80.00
	- Kommissionsmitglieder	Fr. 40.00
	- Delegierte	Fr. 40.00
d.	Gemeindeversammlung	
	- Gemeinderat	Fr. 40.00
	- Protokollführer	Fr. 80.00



## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 29. April 2010 bis 31. Mai 2010 in der Gemeindeverwaltung Rüschelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 17 vom 29. April 2010 und Nr. 21 vom 27. Mai 2010 bekannt.

4933 Rüschelen, 01. Juni 2010

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Regina Zaugg